

**Eingegangene Stellungnahmen**

<b>Nr.</b>	<b>Behörde / TÖB</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Kenntnisnahme</b>
1.	Landratsamt Rottweil - Bauplanungsrechtliche Beurteilung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.	Landratsamt Rottweil - Untere Naturschutzbehörde	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.	Landratsamt Rottweil - Gewerbeaufsichtsamt	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4.	Landratsamt Rottweil - Brandschutzsachverständige	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
5.	Landratsamt Rottweil - Flurneuordnungs- und Vermessungsamt	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
6.	Landratsamt Rottweil - Forstamt	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
7.	Landratsamt Rottweil - Landwirtschaftsamt	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
8.	Landratsamt Rottweil - Straßenbauamt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9.	Landratsamt Rottweil - Umweltschutzamt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.	Regierungspräsidium Freiburg - Ref.21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11.	Regierungspräsidium Freiburg - Ref.47.2 - Baureferat Ost	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
12.	Regierungspräsidium Freiburg - Forstdirektion	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
13.	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14.	Regionalverband	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
15.	Netze BW	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
16.	Telekom Technik GmbH	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
17.	Polizeipräsidium Konstanz – Sachbereich Verkehr	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
18.	Gemeinde Aldingen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
19.	Stadt Villingen-Schwenningen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
20.	Bürger 01	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
21.	Bürger 02	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 1	<b>Landratsamt Rottweil - Bauplanungsrechtliche Beurteilung und Zusammenfassung</b>	
	<p><b>Bauplanungsrechtliche Beurteilung</b></p> <p>Der Bebauungsplan ist nicht aus dem geltenden Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan soll deshalb mit der 30. Punktuellen Änderung gleichzeitig geändert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der im Parallelverfahren aufgestellte Bebauungsplan nur dann vor dem Flächennutzungsplan genehmigt und bekannt gemacht werden kann, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten angenommen werden kann, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanverfahrens entwickelt sein wird. Auf die raumordnerische Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg zur vorgenannten Änderung des Flächennutzungsplanes und die Gesamtstellungnahme vom 09.02.2023, AZ: 23050021, wird verwiesen.</p> <p>Anregung: Örtliche Bauvorschriften Ziffer 2.1: Mit dem Punkt sollen Auffüllungen und Abgrabungen geregelt werden. Hierbei sollen Geländeänderungen bis zu 1,0 m im Bereich von Betriebsgebäuden zugelassen werden. Der Begriff „Betriebsgebäude“ im Zusammenhang mit der geplanten Nutzung Spielplatz erscheint irreführend. Deshalb wird Klarstellung hierzu angeregt.</p> <p><b>Zusammenfassung</b></p> <p>Sofern das Nachgenannte bei der weiteren Planung und Bebauung eingehalten und beachtet wird, bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes von hier aus keine grundsätzlichen Einwendungen.</p>	<p><b>Anregungen und Hinweise(n)</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt  <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt  <input type="checkbox"/> sind nicht relevant  <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt  <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Die zugehörige punktuelle Flächennutzungsplanänderung läuft bereits. Diese befindet sich derzeit bereits in der Offenlage.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die örtlichen Bauvorschriften werden entsprechend geändert.</p>

TÖB 2	<b>Landratsamt Rottweil - Untere Naturschutzbehörde</b>	
	<p>Die Unterlagen sind umfangreich und weitestgehend nachvollziehbar aufbereitet. Eine klare Gegenüberstellung der Bestands- und Planungssituation in Bezug auf das Schutzgut Biototypen fehlt nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde allerdings. Denn es ist davon auszugehen, dass im Bereich des Sondergebiets nach dem Bau des Piratenschiffs und im Zuge der Nutzung (und erforderlichen Pflege) keine Fettwiese mehr vorhanden sein wird. Vielmehr ist von einem unbefestigten Platz auszugehen, auf dem zum Teil regelmäßig gemäht werden wird und/oder auf dem Fallschutz (z. B. in Form von Rinden-mulch oder Sand) eingebracht sein muss. Der Biototyp, der sich hier entwickeln wird, ist in Bezug auf die ökologische Wertigkeit nach der ÖKVO deutlich niedriger anzusetzen (36 ÖP/m<sup>2</sup>) als die Fettwiese (13 ÖP/m<sup>2</sup>). Die untere Naturschutzbehörde bittet diesen Sachverhalt zu prüfen und ggf. in die Bilanz mit aufzunehmen. Nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde müsste sich ein überschaubares, aber nicht unerhebliches Defizit ergeben, das ggf. außerhalb des Plangebietes auszugleichen ist.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde bittet den Umweltbericht zu überarbeiten und erneut zu abschließenden Stellungnahme vorzulegen.</p>	<p><b>Anregungen und Hinweise(n)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> wird gefolgt</li> <li><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</li> <li><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</li> <li><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</li> <li><input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</li> </ul> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Der Bereich des Fallschutzes um das Spielschiff ist bereits in die Bilanzierung eingeflossen. Die restliche Fläche der Fettwiese (1.386 m<sup>2</sup>) wird in der Bilanzierung von 13 ÖP/m<sup>2</sup> auf 6 ÖP/m<sup>2</sup> abgewertet. Der Ausgleichsbedarf auf der angrenzenden umzuwandelnden Fettwiese erhöht sich dadurch von 748 m<sup>2</sup> auf 1.400 m<sup>2</sup>.</p>
TÖB 3	<b>Landratsamt Rottweil - Gewerbeaufsichtsamt</b>	
	<p>Die Gewerbeaufsicht sieht sich durch vorliegenden Bebauungsplan in ihrer Zuständigkeit nicht betroffen, da von dem Abenteuerspielplatz Piratenschiff keine „Immissionen aus gewerblichen Quellen“ herrühren. In diesem Zuge wird noch ergänzend auf § 22 Abs. 1 a des Bundes-</p>	<p><b>Anregungen und Hinweise(n)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> wird gefolgt</li> <li><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</li> <li><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</li> </ul>

	<p>Immissionsschutzgesetzes verwiesen, wonach „Geräuscheinwirkungen, die von ..., Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen ... durch Kinder hervorgerufen werden, ... im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung“ sind.</p> <p>Weitere Anmerkungen bestehen nicht.</p>	<p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
<b>TÖB 4</b>	<b>Landratsamt Rottweil - Brandschutzsachverständige</b>	
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Wasserversorgung für das o.g. Sondergebiet ist nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 in einer Größe von 48 m<sup>3</sup> pro Stunde über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden für eine eventuelle Brandbekämpfung auszulegen. Oder eine separate Löschwasserbevorratung für das Bauvorhaben von mindestens 30 m<sup>3</sup> vorzuhalten und die Entnahmestelle muss mind. 20 m von der baulichen Anlage entfernt sein. § 3 Feuerwehrgesetz (FwG) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.</li> <li>2. Hydranten sind gemäß der Hydrantenrichtlinie W 331 des DVGW Arbeitsblattes auszuführen.</li> <li>3. Die Zufahrt, den die Feuerwehr befahren muss, um löschen zu können, muss so gefestigt sein, dass er den "Flächen für die Feuerwehr" entspricht.</li> </ol>	<p><b>Anregungen und Hinweise(n)</b></p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Löschwasserentnahme erfolgt über das Wasserleitungsnetz einschl. der vorgesehenen Hydranten des im Osten direkt angrenzenden Neubaugebiet „Kirchäcker-Süd“ (Entfernung ca. 200 m).</p> <p>Wird beachtet.</p> <p>Die Zufahrt erfolgt direkt aus der angrenzenden Kreisstraße und dem nördlich des Plangebiets bereits vorhandenen Wirtschaftsweg.</p>
<b>TÖB 5</b>	<b>Landratsamt Rottweil - Flurneuordnungs- und Vermessungsamt</b>	
	<p>Laufende oder beantragte Flurneuordnungs- oder Baulandumlegungsverfahren sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.</p>	<p><b>Anregungen und Hinweise(n)</b></p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p>

	Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	<input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
TÖB 6	<b>Landratsamt Rottweil - Forstamt</b>	
	<p>Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplans wird kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG direkt in Anspruch genommen bzw. überplant. Forstrechtliche Belange sind daher nicht unmittelbar betroffen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass auf den Flurstücken Nr. 120, 512 und 643 der Gemarkung Lauffen Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzt. Der Abenteuerspielplatz, der gem. § 2 Abs. 1 LBO als bauliche Anlage gilt, unterschreitet den gesetzlich geforderten Mindestabstand von 30 m zum Wald deutlich.</p> <p>Vom angrenzenden Wald ist eine Gefährdung durch Windwurf, Schneebruch, Totäste etc. für den Abenteuerspielplatz grundsätzlich nicht auszuschließen. Um die Gefährdung für die Nutzer des Spielplatzes auszuschließen, muss der Waldabstand von 30 m eingehalten werden. Außerdem weisen wir darauf hin, dass für den angrenzenden Waldbesitzer durch die Errichtung des Abenteuerspielplatzes zusätzliche Haftungsrisiken und Mehrbelastungen entstehen würden.</p> <p>Die Gemeinde Deißlingen als betroffene Waldbesitzerin erhält eine Mehrfertigung dieser Stellungnahme</p>	<p><b>Anregungen und Hinweise(n)</b></p> <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen <p>Kenntnisnahme. Die Gemeinde wird den Wald entsprechend bewirtschaften, so dass Gefährdungen auf ein Minimum reduziert werden können.</p> <p>Die Gemeinde wird einen entsprechenden Haftungsverzicht gegenüber dem Waldeigentümer erklären. Unter diesen Voraussetzungen wird auf die Einhaltung eines Waldabstands von 30 m verzichtet.</p>

TÖB 7	<b>Landratsamt Rottweil - Landwirtschaftsamt</b>	
	Keine Bedenken oder Anregungen.	<b>Anregungen und Hinweise(n)</b> <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
TÖB 8	<b>Landratsamt Rottweil - Straßenbauamt</b>	
	<p>Gegen das oben genannte Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Aufgrund des teils geringen Alters der Spielplatzbesucher muss allerdings durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass eine Querung der Kreisstraße K 5542 gefahrlos auch für diese Personengruppe möglich ist, ohne die Leichtigkeit des Verkehrs durch eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit einzuschränken. Die im Rahmen der am 07.02.2023 stattgefundenen Verkehrsschau vorgebrachten Anregungen und Bedenken sind in die Planung einzuarbeiten. Wir werden uns dann im weiteren Verfahren noch detailliert hierzu äußern.</p> <p>Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass eine Zaunanlage die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gemäß § 28 Abs. 2 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) nicht beeinträchtigen darf. Hierbei sind insbesondere die kritischen Abstände im Sinne der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) zu beachten.</p>	<b>Anregungen und Hinweise(n)</b> <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen  Kenntnisnahme.  Die Ergebnisse der Verkehrsschau sind mittlerweile planerisch aufgearbeitet. Die Reduktion von Gefährdungspotentialen im Zuge der Kreisstraße kann durch die Einrichtung einer Querungsstelle im Bereich des bestehenden Fahrbahnteilers erreicht werden. Durch die Neuanlage eines Gehwegs auf der Südseite der Kreisstraße kann das Piratenschiff fußläufig erreicht werden (siehe Begründung 5.3).  Wird im weiteren Verlauf und im Zuge der weiteren Verfahren entsprechend beachtet.

TÖB 9	Landratsamt Rottweil - Umweltschutzamt	
	<p>Zu dem vorliegenden Bauabwägungsplan nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p><b><u>Dränungen</u></b> Falls bei der Erschließung und Bebauung des Gebietes Dränungen, Frischwasserleitungen oder Grund- bzw. Quellwasseraustritte angeschnitten werden, ist deren Vorflut zu sichern. Grund- und Quellwasseraustritte sind dem Landratsamt Rottweil als untere Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.</p> <p><b><u>Gewässer</u></b> Im südlichen Teil des Plangebiets befindet sich der Neckar, Gewässer I. Ordnung und im westlichen Bereich der Vogeltalbach, Gewässer II. Ordnung. Nach Überprüfung der Hochwassergefahrenkarten für den Neckar wurde das nach § 76 WHG ausgewiesene Überschwemmungsgebiet in der Planung beachtet. Da die Errichtung des Spielplatzes außerhalb des Überschwemmungsgebiets vorgesehen ist, unterliegt das Vorhaben nicht den besonderen Schutzvorschriften des § 78 WHG und den damit verbundenen Verbotsbeständen. Generell weisen wir jedoch darauf hin, dass alle Gebiete, die zwar außerhalb eines ausgewiesenen Überschwemmungsgebiets liegen, sich aber in Gewässernähe befinden, von einem Extremhochwasser (HQ-Extrem) betroffen sein können.</p> <p>Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass für die Gewässer, den Neckar und den Vogeltalbach, ein ausreichender Gewässerrandstreifen beachtet werden muss. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich bei allen Gewässern mit ausgeprägter Böschungskante ab der Böschungsoberkante und in allen anderen Fällen ab der Linie des Mittelwasserstands. Der Gewässerrandstreifen beläuft sich auf eine Breite von mind. 5 m im Innenbereich und 10 m im Außenbereich. Zudem</p>	<p><b>Anregungen und Hinweise(n)</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt  <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt  <input type="checkbox"/> sind nicht relevant  <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt  <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Dies wird im Rahmen der Erschließung des Geländes entsprechend beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Gewässerrandstreifen in einer Breite von 10 m ist nicht von Baumaßnahmen betroffen. Generell bleibt das Gelände, bis auf den Standort des Spielschiffs, unverändert erhalten.</p>

	<p>ist der Gewässerrandstreifen von baulichen und sonstigen Anlagen freizuhalten. Hierzu gehören z.B. Garagen, Parkplätze, Gartenhütten, aber auch Erd-auffüllungen/Erdabgrabungen. Ebenfalls ist die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, untersagt. Die genauen Bestimmungen hierzu sind im § 38 WHG in Verbindung mit § 29 WG geregelt.</p> <p><b>Zusammenfassung</b> Sofern das Vorgenannte bei der weiteren Planung und Bebauung eingehalten und beachtet wird, bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes von hier aus keine grundsätzlichen Einwendungen.</p>	
TÖB 10	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref.21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz</b>	
	<p><b>(Stellungnahme vom 07.02.2023)</b> Mit Blick auf die aufgeführten Kriterien der Standortalternativenprüfung bitten wir zu beachten, dass aus raumordnerischer Sicht nicht nur eine „räumliche Nähe zur Ortslage“ sondern eine Lage innerhalb des Ortes oder zumindest eine direkte Anbindung an die Ortslage zu favorisieren ist. Der gewählte Standort befindet sich in abgesetzter Lage ohne bauliche Vorprägung. Wir verweisen auf Plansatz 3.1.9 (Z) des Landesentwicklungsplans, wonach Siedlungsentwicklungen vorrangig am Bestand auszurichten sind. Darüber hinaus befindet sich der gewählte Standort innerhalb einer regionalen Grünstäur gemäß Plansatz 3.1 (Z) des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg. Damit ist 1) das definierte Kriterium „keine raumordnerischen Einschränkungen (außerhalb regionaler Grünzüge oder sonstiger Vorranggebiete)“ nicht erfüllt und 2) besteht aus raumordnerischer Sicht im Ergebnis keine Zulassungsmöglichkeit für die geplante Bauflächenausweisung an dem gewählten Standort. Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport sind explizit nicht in die</p>	<p><b>Anregungen und Hinweise(n)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</li> <li><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</li> <li><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</li> <li><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</li> <li><input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</li> </ul> <p>Aufgrund der Größe des Spielschiffs kann eine innerörtliche Lage nicht realisiert werden. Durch das direkt im Osten entstehende Neubaugebiet „Kirchäcker-Süd“ schließt das Plangebiet künftig nahezu direkt an die Ortslage an.</p> <p>Siehe Abwägung im Zuge der ergänzenden Stellungnahme vom 13.03.2023)</p>



<p>Ausnahmemöglichkeit des Plansatzes aufgenommen. Die vorgelegte Planung widerspricht damit einem Ziel der Raumordnung; wir verweisen in diesem Zusammenhang auf § 1 Abs. 4 BauGB, wonach Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde ist unter Beachtung der o.g. Punkte erneut eine Standortalternativenprüfung durchzuführen und für die geplante Nutzung letztlich eine Standortalternative außerhalb der Grünzäsur sowie in Ortslage oder mit direkter Anbindung an eine Ortslage zu wählen – auch im Sinne des Außenbereichsschutzes, des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und der Prämisse „Innen- vor Außenentwicklung“.</p> <p>Aus planerischer Sicht wäre für die geplante Nutzung ohnehin ein Standort vorteilhaft, der für die spielenden Kinder und Jugendlichen eine innerörtliche Zuwegung – anstelle der Zuwegung über die Kreisstraße – ermöglicht. Weitere Argumente für einen Standort in Ortslage oder direkter Anbindung sind die (bessere) soziale Kontrolle und die Vermeidung von Vandalismus. Wir regen - im Falle der Fortführung der Planung an anderer Stelle - an, in der Planzeichnung selbst auch die Zweckbestimmung der Sonderbaufläche einzutragen.</p> <p>Hinsichtlich der gewählten Zweckbestimmung „Abenteuerspielplatz Piratenschiff“ regen wir an, zu prüfen, ob eine neutralere bzw. eine von der Ausgestaltung des Spielgeräts unabhängiger Zweckbestimmung nicht vorteilhafter wäre.</p> <p>Wegen der oben ausgeführten grundsätzlichen Bedenken verzichten wir auf weitere Ausführungen zu Anforderungen an ein Parallelverfahren nach § 8 Abs.3 BauGB.</p> <p>Aus Sicht der Referate 54.1 – 54.4 bestehen zu o.g. Verfahren keine Bedenken. Von der o.g. Maßnahme ist das Baureferat Ost (Referat 47.2) als Baulastträger von Bundes- und Landesstraßen nicht betroffen.</p> <p><b>(Ergänzende Stellungnahme vom 13.03.2023)</b> Ergänzend zu unserer am 07.02.2023 versendeten Stellungnahme zur 30. FNP-Änderung „SO Abenteuerspielplatz Piratenschiff“ (frühzeitige Beteiligung) bitten wir Folgendes im genannten FNP-Verfahren (und damit auch im entsprechenden Bebauungsplanverfahren – siehe unsere Stellungnahme vom 13.02.2023) zu beachten:</p>	<p>Die Zuwegung über die Kreisstraße wird durch das Anlegen einer Querungshilfe und eines weiterführenden Gehwegs erheblich verbessert, so dass sich daraus abzuleitende Gefährdungspotentiale minimieren lassen.</p> <p>Da tatsächlich ein Spielschiff in Form eines Piratenschiffs die Hauptattraktion im Plangebiet sein wird, ist eine entsprechende Zweckbestimmung transparent.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
---	---

	<p>Die in der Stellungnahme vom 07.02.2023 dargelegten Bedenken hinsichtlich der Lage des Plangebiets in einer regionalen Grünzäsur werden seitens der höheren Raumordnungsbehörde unter Beachtung der Stellungnahme des Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg vom 23.01.2023 im Ergebnis zurückgestellt, sofern mit der Planung künftig keine (Sonder-)Baufläche, sondern bspw. eine (öffentliche) Grünfläche mit entsprechender Zweckbestimmung dargestellt bzw. festgesetzt wird.</p> <p>Der Freiraumbezug und die untergeordnete bauliche Prägung des Vorhabens sind dementsprechend sicherzustellen, keinen Widerspruch zu einer wirksamen raumordnerischen Zielfestlegung hervorzurufen. Die Ausführungen zur Standortalternativenprüfung in der Begründung bitten wir weiterhin entsprechend unserer Eingaben vom 07.02.2023 zu korrigieren; das Vorhandensein der regionalen Grünzäsur ist im Sinne einer vollständigen Ermittlung und Darstellung bestehender raumordnerischer Vorgaben zu thematisieren. Vor dem Hintergrund der vorbehaltlichen Zurückstellung der oben dargelegten grundsätzlichen Bedenken ergänzen wir die Stellungnahme um folgende Anregung:</p> <p>Sowohl in der Begründung zum Bebauungsplan, als auch in der Begründung zur FNP-Änderung sollte auf den Planungsstand des jeweils anderen Planwerkes eingegangen werden, um darzulegen, dass es sich um ein Parallelverfahren im Sinne des § 8 Abs. 3 BauGB handelt und die entsprechenden Anforderungen hierzu eingehalten werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird begrüßt und dem Hinweis wird gefolgt. Es wird im Folgenden eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz festgesetzt. Auf die Ausweisung einer Sonderbaufläche wird verzichtet.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die regionale Grünzäsur wird in der Begründung entsprechend thematisiert.</p> <p>Die Verfahrensdaten werden jeweils ergänzt.</p>
TÖB 11	<b>Regierungspräsidium Freiburg - Ref.47.2 - Baureferat Ost</b>	
	<p>Von der Maßnahme sind wir als Baulastträger von Bundes- und Landesstraßen nicht betroffen.</p>	<p><b>Anregungen und Hinweise(n)</b></p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
TÖB 12	<b>Regierungspräsidium Freiburg - Forstdirektion</b>	
		<p><b>Anregungen und Hinweise(n)</b></p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p>

	<p>Im FNP-Änderungsbereich wird kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG direkt in Anspruch genommen bzw. überplant. Von der Änderung des Flächennutzungsplanes sind daher keine forstrechtlichen Belange unmittelbar betroffen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass auf den Flurstücken Nr. 120, 512 und 643 der Gemarkung Lauffen Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzen. Das Waldabstandsgebot nach § 4 Abs. 3 LBO ist zur Gefahrenabwehr (z.B. Sturmwurf) in der weiteren Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Die Untere Forstbehörde beim Landratsamt Rottweil erhält Nachricht von diesem Schreiben.</p>	<p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant  <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt  <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Siehe Abwägung, Landratsamt Untere Forstbehörde</p>
TÖB 13	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b>	
	<p><b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b> Keine</p> <p><b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b> Keine</p>	<p><b>Anregungen und Hinweise(n)</b>  <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt  <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt  <input type="checkbox"/> sind nicht relevant  <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt  <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

<p><b>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b></p> <p><b>Geotechnik</b> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten bilden im Plangebiet Quartäre Sinterkalke sowie Holozäne Abschwemmmassen unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind aufgrund der im Untergrund vorhandenen Gesteine des Oberen Muschelkalks nicht auszuschließen und aus näherer Umgebung bekannt. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkars-tungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezo-gene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><b>Boden</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wird gefolgt. Der Passus wird in die Hinweise des Bebauungsplans übernommen („Geotechnik“).</p>
---	--

<p><b>Mineralische Rohstoffe</b> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Grundwasser</b> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Das Planungsvorhaben liegt außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasser- und Quellenschutzgebieten. Im Bereich des Planungsvorhabens kann, insbesondere bei Hochwasserereignissen, im Talbereich des Neckars hochstehendes Grundwasser mit kleinen Flurabständen nicht ausgeschlossen werden. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p><b>Bergbau</b> Mit der Aufnahme eines Bergbauvermerks in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind die Belange des Bergbaus ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Das Plangebiet liegt jedoch innerhalb der Bergbauberechtigung „Wilhelmshall bei Rottenmünster“, die zur Aufsuchung und Gewinnung von Sole berechtigt. Es wird gebeten, den Hinweis zum Bergbau wie folgt zu ändern: "Das Planungsgebiet liegt innerhalb der Bergbauberechtigung „Wilhelmshall bei Rottenmünster“, die zur Aufsuchung und Gewinnung von Sole berechtigt. Rechtsinhaber der Berechtigung ist die Stadt Rottweil. Eine Aufsuchung und Gewinnung von Sole fand im Bereich des Bebauungsplanes bisher nicht statt. Sollte zukünftig die Aufsuchung und Gewinnung von Sole in dem vorgenannten Feld im Bereich des Bebauungsplanes aufgenommen werden, können bergbauliche Einwirkungen auf Grundstücke nicht ausgeschlossen werden. Für daraus entstehende Bergschäden im Sinne von § 114 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310) würde Schadenersatz nach §§ 115 ff. BBergG geleistet."</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wird gefolgt. Der Passus wird in die Hinweise des Bebauungsplans übernommen („Bergbau“).</p>
--	---

	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass bergbauliche Planungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Sole im Bereich des Bebauungsplanes derzeit nicht bestehen und auf absehbare Zeit nicht zu erwarten sind.</p> <p><b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
TÖB 14	<b>Regionalverband</b>	
	<p>In unserer Stellungnahme zum entsprechenden Flächennutzungsplanänderungsverfahren, welches im Parallelverfahren durchgeführt wird, haben wir uns mit Schreiben vom 23.01.2023 bereits zum Vorhaben geäußert. Diese im Folgenden zitierte Stellungnahme gilt gleichlautend auch für das vorliegende Bebauungsplanverfahren.</p> <p><i>„Aus raumordnerischer Sicht möchten wir darauf hinweisen, dass das Plangebiet in einer in der Raumnutzungskarte des Regionalplans festgelegten regionalen Grünzäsur liegt. Gemäß Plansatz 3.1 (Ziel der Raumordnung) sind Grünzäsuren von Überbauung freizuhalten. Im aktuellen Fortschreibungsentwurf des Regionalplans wird dies konkretisiert, indem ausgeführt</i></p>	<p><b>Anregungen und Hinweise(n)</b></p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

	<p>wird, dass in Grünzäsuren generell u.a. auch die Neuerrichtung und Erweiterung von Anlagen für Erholung, Sport und Freizeit, die zu einer Umnutzung des vorhandenen Freiraums führen, nicht zulässig sind. Ebenfalls werden die festgelegten Grünzäsuren nun begrifflich ihrer Bedeutung entsprechend ausdrücklich als Vorranggebiete deklariert.</p> <p><i>Im vorliegenden Fall kann jedoch berücksichtigt werden, dass es sich um eine erschlossene, vorbelastete und relativ kleine Fläche (0,2 ha) handelt, die zudem nur rund 100 m vom Siedlungsrand des Deißlinger Ortsteils Lauffen entfernt liegt. Der Standort wurde auch im Rahmen einer Alternativenprüfung begründet. Unter der Bedingung, dass sich der Eingriff auf der für die Spielanlage vorgesehenen landwirtschaftlichen Wiesenfläche möglichst gering hält und insbesondere neben dem Spielplatz auch keine weitere Umnutzung entsteht (z.B. durch Parkierungsflächen), könnte der Regionalverband daher das Vorhaben trotz der Lage in einer regionalen Grünzäsur noch als raumordnerisch verträglich erachten.“</i></p> <p>An dieser Stelle möchten wir dies nochmals unterstreichen. Trotz, aber auch wegen der bereits vorhandenen Vorbelastung des Gebiets ist jeglicher weitere, über den Spielplatz hinausgehende Eingriff, der zu einer weiteren Umnutzung des vorhandenen Freiraums führen würde, zu unterbleiben. Wir regen daher an, dass die verkehrliche Erschließung des Spielplatzes nicht nur wie auf Seite 11 der Begründung zum Bebauungsplan angeführt überwiegend fußläufig erfolgt, sondern vielmehr auch die direkte Erreichbarkeit für Besucher <u>ausschließlich</u> fußläufig ermöglicht wird.</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine Umnutzung des Geländes ist ausgeschlossen. Dies wird durch den Entfall der Sonderbaufläche hin zu einer öffentlichen Grünfläche verdeutlicht.</p> <p>Kenntnisnahme. Das Plangebiet kann ausschließlich fußläufig erreicht werden.</p>
TÖB 15	<b>Netze BW</b>	
	<p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes unterhalten und planen wir keine Versorgungseinrichtungen.                  Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist deshalb nicht erforderlich.</p>	<p><b>Anregungen und Hinweise(n)</b></p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

TÖB 16	<b>Telekom Technik GmbH</b>	
	Keine Einwände oder Anregungen	<b>Anregungen und Hinweise(n)</b> <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
TÖB 17	<b>Polizeipräsidium Konstanz – Sachbereich Verkehr</b>	
	<p>Ich möchte hiermit die Stellungnahme meines Kollegen Helber vom 14.02.2023, im Rahmen der o. g. Anhörung, widerrufen. Hier kam es zu einem Missverständnis da die Stadt Rottweil mich in Sachen Änderung FNP auf elektronischem Wege angehört hat, während Sie postalisch nach Tuttlingen geschrieben haben.</p> <p>Ich beziehe mich hiermit auf unseren Ortstermin vom 08.02.2023 bei dem wir die notwendigen Voraussetzungen für eine verkehrsgerechte fuß- und radläufige Anbindung des Abenteuerspielplatzes zusammen mit dem Landratsamt RW besprochen haben. Diese Abstimmung sehe ich als letzten Stand in der Sache, auf dessen Grundlage Sie Vorschläge zur Erschließung des Spielplatzes erarbeiten wollten.</p>	<b>Anregungen und Hinweise(n)</b> <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen  Kenntnisnahme.  Die Ergebnisse der Verkehrsschau sind mittlerweile planerisch aufgearbeitet. Die Reduktion von Gefährdungspotentialen im Zuge der Kreisstraße kann durch die Einrichtung einer Querungsstelle im Bereich des bestehenden Fahrbahnteilers erreicht werden. Durch die Neuanlage eines Gehwegs auf der Südseite der Kreisstraße kann das Piratenschiff fußläufig erreicht werden (siehe Begründung 5.3).



TÖB 18	<b>Gemeinde Aldingen</b>	
	Keine Bedenken oder Anregungen	<b>Anregungen und Hinweise(n)</b> <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
TÖB 19	<b>Stadt Villingen-Schwenningen</b>	
	Keine Bedenken oder Anregungen	<b>Anregungen und Hinweise(n)</b> <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
TÖB 20	<b>Bürger 01</b>	
		<b>Anregungen und Hinweise(n)</b> <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen  Kenntnisnahme.

<p>Mit großem Interesse verfolge ich die aktuellen Bemühungen einen weiteren und attraktiveren Kinderspielplatz Stichwort „Piratenschiff neu“ im OT Lauffen initiiert durch den entsprechenden Förderverein haben zu wollen. Aktuell soll/wird der Flächennutzungsplan für das „Plangebiet“ Nähe Kirchacker III geändert. Mir gibt der vorgesehene Standort zu denken ... Freue mich zu hören was Sie von diesen Anregungen halten.</p> <p><b>Lage des geplanten Spielplatzes</b> Wenn ich recht verstehe soll der Spielplatz in mittelbarer Nähe zum Neckar — zwischen der Hauptstraße und dem Neckar errichtet werden. Solche Gefahren sollten für unsere Kinder vermieden werden. Wasser — fließender Verkehr ... Auch wenn um den Spielplatz selbst hohe Einfriedungen eingeplant werden müssen — ist ja Vorschrift — sollte bedacht werden, dass Kinder sich nicht immer in der Einfriedung aufhalten werden.</p> <p><b>Landschafts-und Gewässerschutz</b> In einem Gebiet wo bisher tunlichst darauf geachtet wurde, eben diese Flächen für den Neckar auch als Überschwemmungsflächen frei zu halten nicht zu bebauen. Es stehen überall Warnschilder, dass das Betreten an diesen Stellen sehr gefährlich sei. Diese Gefahr ist vorhanden und kann nicht so ohne weiteres weggewischt werden, zumal spielende Kinder solche Gefahren nicht erkennen können.</p>	<p>Die Ergebnisse der Verkehrsschau sind mittlerweile planerisch aufgearbeitet. Die Reduktion von Gefährdungspotentialen im Zuge der Kreisstraße kann durch die Einrichtung einer Querungsstelle im Bereich des bestehenden Fahrbahnteilers erreicht werden. Durch die Neuanlage eines Gehwegs auf der Südseite der Kreisstraße kann das Piratenschiff fußläufig erreicht werden (siehe Begründung 5.3). Der Gewässerrandstreifen ist im Bereich des Plangebiets dicht mit Ufergehölzen bewachsen und nicht ohne Weiteres erreichbar. Grundsätzlich ist das Gewässer aber frei zugänglich, nicht nur im Bereich des geplanten Piratenschiffs. Kinder und Jugendliche müssen deshalb grundsätzlich von ihren Eltern über die Gefahren des Fließgewässers geschult werden.</p> <p>Die Planfläche liegt außerhalb von Überschwemmungsflächen.</p>
---	--

<p><b>Verkehrsanbindung</b> Das Gebiet liegt/grenzt mittelbar an die Hauptstraße K5542. Die Gefahr dass hier Kinder — Kleinkinder die Straße und unbeaufsichtigt überqueren werden, halte ich für ziemlich hoch, stellt ein schwer zu kalkulierendes Risiko dar. Sicherlich wird versucht werden überall Tempo 30 einzuführen, dies ist aber eigentlich auch keine griffige Lösung.</p> <p><b>Parkplätze</b> Da ich davon ausgehe, dass ein solcher Spielplatz „Piratenschiff“ reges Interesse finden wird, stellt die Anbindung/Bereitstellung von Anlieferzonen, aus meiner Sicht ein Risiko dar. Zu vermuten ist, dass Eltern/Besucher die Hauptstraße zuparken werden — siehe Schulen und Kindergärten . Dies stellt in diesem Bereich eine Gefährdung des Straßenverkehrs dar.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>· Hier fahren etliche Busse im ÖPNV</li><li>· Hier fahren LKW's</li><li>· Hier fahren viele PKW's</li></ul> <p>Als weitere Möglichkeit fahren die Eltern/Besucher in das Baugebiet Kirchacker III ein — ich meine hier sei ein kleiner Parkplatz geplant?? Es wird auch dort hoher Traffic erzeugt werden. Ebenso ist ein weit höheres Gefahrenpotential im Einmündungsbereiches Hauptstraße — Kirchacker — Bushaltestelle zu vermuten. Ergo sehe ich dass hier einige Unfallschwerpunkte entstehen werden/können, wenn der Traffic durch Anlage eines attraktiven Kinderspielplatzes an dieser Stelle geplant wird.</p> <p><b>Persönlichkeitsschutz / Sichtschutz</b> Hoffe dass auch daran gedacht wurde die Kinder vor „fremden Blicken“ zu schützen. Durch die topographische Lage des Geländes kann das geplante Spielgelände leicht von allen Seiten eingesehen und die Kinder wie auch immer sehr gut beobachtet werden, halte ich nicht gut. Die Kinder sollen spielen und das Gelände soll kein Schaugelände sein</p> <p><b>Vorschlag für einen anderen Standort</b> Wie sieht es z.B. mit der Parzelle 172 oder 169 aus .... Diese beiden Parzellen liegen außerhalb der Sicht durch den fließenden Verkehr. Die Gefahrenpotentiale fließendes Gewässer und fließender Verkehr sind nicht vorhanden.</p>	<p>Siehe Abwägungspunkt „Lage des Spielplatzes“.</p> <p>Im Bereich des Piratenschiffs sind keine öffentlichen Stellplätze geplant. Aufgrund der Lage in einer Grünzäsur ist dies auch nicht zulässig. Der Spielplatz kann rein fußläufig erreicht werden. Die Stellplätze im NBG „Kirchacker Süd“ sind öffentlich, dienen aber grundsätzlich dem Baugebiet. Das Parken auf diesen Flächen, ggf. von Besuchern des Piratenschiffs, kann nicht verhindert werden.</p> <p>Die beschriebene Einsehbarkeit dient gerade der sozialen Kontrolle und ist eines der Argumente für die Wahl des Standorts. Das „alte“ Piratenschiff ist gerade aufgrund der abgeschiedenen Lage dem Vandalismus zum Opfer gefallen und hätte auch keinen Schutz vor „fremden Blicken“ gewähren können.</p>
--	---

		Die Standortauswahl ist nach einem iterativen Prozess unter Einbeziehung vieler Kriterien und Abwägung der Argumente erfolgt.
TÖB 20	<b>Bürger 02</b>	
	<p>Die Idee zum Neubau eines "Piraten-Schiffs" begrüßen und unterstützen wir, zumal das frühere Piratenschiff angenehme Erinnerungen an "die guten alte Zeiten" weckt. Zum geplanten Standort möchten wir dennoch Bedenken und Anregungen an Sie weitergeben:</p> <p><b>1. K 5542</b> Kinder/Jugendliche, begleitet oder nicht, die aus Deißlingen kommend das neue Piratenschiff besuchen wollen, werden zu Fuß oder Fahrrad den Radweg parallel zur K 5542 nutzen und in Höhe der Zufahrt zum künftigen Piratenschiff-Gelände die Kreisstraße queren. Die spätere Querungshilfe im Bereich Bushaltestelle "Kirchäcker" wird aus allgemeiner Erfahrung nicht genutzt werden, da dies ein Umweg von ca. 200m bedeutet. Als direkter Anwohner der K 5542 ist in den Sommermonaten und somit der Hauptbesuchszeit des geplanten Parks immer wieder zu beobachten/zu hören, dass Auto- und Motorradfahrer, in Fahrtrichtung Deißlingen, ab der Einmündung Kirchäcker Gas geben und das kurze Stück nach Deißlingen zur "Teststrecke" ihrer PS-starken Motoren/lauten Auspuffanlagen machen. Die Einmündung in das neue Piratenschiffgelände liegt zwar noch ca. 15m igO, doch es wird hier deutlich schneller als die erlaubten 50 kmh gefahren. Querende Kinder/Jugendliche sind hier in unseren Augen erheblich gefährdet.</p>	<p><b>Anregungen und Hinweise(n)</b></p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt  <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt  <input type="checkbox"/> sind nicht relevant  <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt  <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Ergebnisse einer Verkehrsschau mit Verkehrsbehörde, Polizei, Straßenbauamt etc. sind mittlerweile planerisch aufgearbeitet. Die Reduktion von Gefährdungspotentialen im Zuge der Kreisstraße kann durch die Einrichtung einer Querungsstelle im Bereich des bestehenden Fahrbahnteilers erreicht werden. Durch die Neuanlage eines Gehwegs auf der Südseite der Kreisstraße kann das Piratenschiff fußläufig erreicht werden (siehe Begründung 5.3). Es ist auch Aufgabe der Eltern die Kinder über die Gefahren des Straßenverkehrs aufzuklären und entsprechend zu schulen. Es können nicht alle Gefahren des täglichen Lebens von der öffentlichen Hand abgewendet werden.</p>

<p><b>2. Neckarufer</b> Einem Abenteuerspielplatz immanent ist, dass Kinder/Jugendliche auch die nähere Umgebung inspizieren und erforschen wollen. Das Gelände hin zum angrenzenden Neckarufer ist in diesem Bereich steil abfallend, der Fluss hat in unmittelbarer Nähe tiefe Stellen.</p> <p><b>3. Klärteich/Absetzbecken und gegenüberliegendes Wasserkraftwerk</b> Direkt an das geplante Piratenschiffgelände grenzt das Absetzbecken. Der Bereich ist mit einem ca. 2m hohen Maschendrahtzaun umzäunt. Das Becken selbst mit einem hüfthohen Stahlgeländer. Das Becken hat eine Tiefe von schätzungsweise 5m und ist nur wenige Tage im Jahr mit Wasser gefüllt. Nicht auszuschließen ist, dass Kinder/Jugendliche -insbesondere wenn unbeaufsichtigt—aus Abenteuerlust Zugang zu diesem Gelände suchen. Nach unserer Einschätzung besteht hier nicht nur eine abstrakte, sondern eine konkrete Gefahr für Leib und Leben. Gleiches gilt für das Wasserkraftwerk auf der anderen Seite des Neckars. Dieses ist nicht umzäunt und für "abenteuerlustige Piraten" durchaus ein erweiterter Spielplatz.</p> <p><b>4. Fazit</b> Nach Studium des Bebauungsplans der BIT- Ingenieure und des Umweltberichts des Ingenieurbüros Dörr sehen wir zwar Hinweise auf die Bestandsbauten aber keine Hinweise auf die davon ausgehenden Gefahren, Vorschläge bzw. Lösungsansätze, die eine Gefahrenabwehr für eines unserer schützenswertesten Güter - unsere Kinder— beinhalten. Im Hinblick auf die Gefahrenabwehr stehen hier sämtliche Entscheidungsträger in der Pflicht. Aus unserer Sicht ist der geplante Piratenschiff-Standort nicht geeignet.</p> <p><b>5. Alternativen</b> Weitاًus günstigere Standorte für das Vorhaben sehen wir im Bereich des Buchwaldparkplatzes in Deißlingen oder die Grillstelle zwischen Lauffen und Bühlingen. Hier wäre auch gleichzeitig das Würstle-G rillen möglich — Abenteuer macht hungrig.</p>	<p>Der Gewässerrandstreifen ist im Bereich des Plangebiets dicht mit Ufergehölzen bewachsen und nicht ohne Weiteres erreichbar. Grundsätzlich ist das Gewässer aber frei zugänglich, nicht nur im Bereich des geplanten Piratenschiffs.</p> <p>Der Bereich des Regenüberlaufbeckens ist wie beschrieben eingezäunt und darf nicht betreten werden. Der Neckar ist wie oben beschrieben entlang seines gesamten Laufs frei zugänglich. Sämtliche Gefahren können nicht abgewendet werden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Standortauswahl ist nach einem iterativen Prozess unter Einbeziehung vieler Kriterien und Abwägung der Argumente erfolgt.</p>
---	---